

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1992/6/10 91/04/0335

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.06.1992

## **Index**

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

## **Norm**

AVG §59 Abs1;

AVG §63 Abs1;

AVG §63 Abs3;

AVG §63 Abs5;

AVG §66 Abs4;

AVG §73 Abs2;

GewO 1973 §198 Abs5;

VwGG §27;

VwGG §34 Abs1;

## **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie VwGH E 1992/04/23 92/09/0001 1 (hier: Die Geltendmachung der Entscheidungspflicht ausschließlich in Ansehung eines der als Berufung eingebrachten Schriftsätze ist im Gesetz nicht gedeckt. Dementsprechend war die vorliegende Säumnisbeschwerde wegen des Mangels der Berechtigung zu ihrer Erhebung als unzulässig zurückzuweisen.)

## **Stammrechtssatz**

Bringt eine Partei innerhalb offener Berufungsfrist mehrere Schriftsätze ein, mit denen Berufung gegen denselben Bescheid erhoben wird, dann sind diese als eine Berufung anzusehen; dasselbe gilt, wenn rechtzeitig ein begründeter Berufungsantrag gestellt wurde, auch für spätere, aber noch vor der Entscheidung der Berufungsbehörde eingebrachte Ergänzungen. Über diese Schriftsätze hat die Berufungsbehörde daher (wenn nicht die Voraussetzungen für eine Trennung nach mehreren Punkten gem § 59 Abs 1 AVG vorliegen) in einem zu entscheiden (Hinweis E 19.11.1985, 83/05/0134, VwSlg 11943 A/1985).

## **Schlagworte**

Besondere verfahrensrechtliche Aufgaben der Berufungsbehörde Spruch des Berufungsbescheides Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Grundsätzliches zur Parteistellung vor dem VwGH Allgemein Trennbarkeit gesonderter Abspruch

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1992:1991040335.X01

## **Im RIS seit**

10.06.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)